

„KINDER(GE)RECHT SCHÜTZEN!“

EIN HANDLUNGSLEITFADEN FÜR DIE
PRÄVENTION IN DER THW-JUGENDARBEIT

STAND: 20.09.2021





IMPRESSUM

Kinder(ge)recht schützen!
Ein Handlungsleitfaden für die THW-Jugendarbeit

Herausgegeben von:
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 02 28/940-1700
Referat.ea1@thw.de
www.thw.de

und

THW-Jugend e.V.
Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Tel.: 02 28/940-13 27
bundesgeschaefsstelle@thw-jugend.de
www.thw-jugend.de

Redaktion:
Arbeitskreis Kindeswohl in Zusammenarbeit mit der
THW-Jugend e.V. und der Bundesanstalt THW

Gestaltung und Satz:
Mitarbeiter_innen von EA1

Zur Verfügung gestellt:
Online

Stand:
20.09.2021

Illustrationen:
Deckblatt Vanessa Drossel

INHALT

	Vorwort	5
1	Einleitung	6
2	Kindeswohl(gefährdung) eine kurze Einführung	7
3	Gesetzlicher Auftrag	8
4	Formen von Kindeswohlgefährdungen	9
	4.1 Körperliche Misshandlung	9
	4.2 Seelische Misshandlung	10
	4.3 Sexualisierte Gewalt	11
	4.4 Vernachlässigung	12
	4.5 Eskalierende Partnerschaftskonflikte / Gewalt zwischen den Eltern / Häusliche Gewalt	13
5	Mögliche Gefährdungssituationen in der THW-Jugendarbeit	13
	5.1 Grenzverletzungen	14
	5.2 Übergriffe	15
	5.3 Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen	16
	5.4 Auffälligkeiten und Gefährdungen, deren Ursachen außerhalb der THW-Jugendarbeit liegen	17
6	Kinder und Jugendliche stärken und schützen	19
	6.1 Partizipationsstrukturen	20
	6.2 Organisationskultur	21
	6.3 Kommunikationskultur	25

6.4	Aufklären und Sensibilisieren	27
6.5	Aus- und Fortbilden	27
7	Ich glaube, da stimmt was nicht!	28
8	Präventionsmethoden	33
8.1	Das Wertvollste auf der Welt	34
8.2	Stopp sagen	34
8.3	Nähe-Distanz-Barometer	36
8.4	Losreißen	38
9	Ausblick	39
10	Kontaktadressen und Informationsmaterial	39
10.1	Beratungsstellen	39
10.2	Informationen und Materialien im Internet	40
10.3	Literaturempfehlungen	42
11	Literaturverzeichnis	43

VORWORT

Dieser Handlungsleitfaden gibt Einblick in das Thema „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sowie in mögliche Präventionsmaßnahmen. Er soll alle im THW, insbesondere Jugendleiter_innen, Ortsjugendbeauftragte und aktive Helfer_innen, die ebenfalls Kinder und Jugendliche betreuen, sensibilisieren und stark machen, mit Mut dieses Thema anzugehen und es nicht zu tabuisieren. Zudem verfolgt er den Anspruch, den Verantwortlichen im THW und in der THW-Jugend auf der Orts-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene mehr Handlungssicherheit in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu geben.

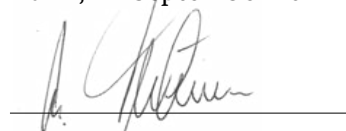
Nur eine Kultur der Aufmerksamkeit kann betroffene Kinder und Jugendliche ermutigen, sich zu öffnen und Täter_innen abschrecken. Über Kindeswohlgefährdungen, sexualisierte Gewalt oder körperliche Misshandlungen zu sprechen, ist für die in der THW-Jugendarbeit Tätigen eine große Herausforderung, der wir uns stellen. Vorschnelle Urteile, die gut gemeint sind, können Personen ungewollt in Misskredit bringen. Durch Hinsehen und sorgfältiges Handeln bei Auffälligkeiten wird zum Schutz des Wohls der dem THW anvertrauten Kinder und Jugendlichen beigetragen. Kindeswohl und seine Gefährdung ist ein Thema, welches eine besondere Umsicht und große Sensibilität aller Beteiligten erfordert.

Daher ist es notwendig, dass wir dieses Thema in der THW-Jugend e.V. und in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) entsprechend professionell und offen angehen. Wir bieten mit diesem Leitfaden sowohl Sachinformationen als auch konkrete Handlungsschritte. Dieser Handlungsleitfaden ist ein wichtiger Qualitätsbaustein der Prävention in unserer THW-Jugendarbeit.

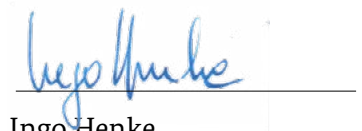
Auf allen Ebenen des THW und in der THW-Jugend stehen qualifizierte Ansprechpartner_innen zur Verfügung.

Sie unterstützen durch Schulungen, Informationsmaterial und bei Planungen von Freizeiten und Jugendlagern. Sie haben jederzeit ein offenes Ohr und helfen mit ihrem Einsatz und Wissen oder durch die Vermittlung entsprechender Fachstellen. Gemäß dem Motto der THW Jugend „tolerant, hilfsbereit, weltoffen“ und auf Basis der Leitsätze des THW leben wir gemeinsam unsere Jugendarbeit.

Bonn, im September 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Friedsam', written over a horizontal line.

Gerd Friedsam
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ingo Henke', written over a horizontal line.

Ingo Henke
Bundesjugendleiter

01. EINLEITUNG

*Liebe kann man lernen.
Und niemand lernt besser als Kinder.
Wenn Kinder ohne Liebe aufwachsen,
darf man sich nicht wundern,
wenn sie selber lieblos werden.*

Astrid Lindgren

Der vorliegende Handlungsleitfaden Prävention führt in das Thema Kindeswohl ein. Er stellt dar, wo es im THW sensible Situationen gibt, in denen Übergriffigkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen geschehen kann. Der Leitfaden zeigt auf, was im Vorfeld zu tun ist bzw. getan werden kann, damit Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden. So können sie sich besser gegen Übergriffe von anderen wehren und sich früher melden, wenn sie Übergriffe erleben. Der Handlungsleitfaden Prävention soll zudem die Verantwortlichen dabei unterstützen, das eigene sowie das Verhalten anderer Erwachsener zu überprüfen, um gegebenenfalls andere auf ihr Fehlverhalten aufmerksam zu machen, damit sich der/die Einzelne seines/ihrer Verhaltens bewusst wird und es ändern kann.

Einzelne Spiele sind ein erster Ansatz, was konkret unternommen werden kann, um das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Es wird weitere Materialien geben, die die Mitarbeiter_innen in ihrer Jugendarbeit unterstützen. Weiterführendes Material und Kontaktadressen sind am Ende des Leitfadens zu finden.

02. KINDESWOHL (GEFÄHRDUNG) EINE KURZE EINFÜHRUNG

Der Begriff des Kindeswohls hat mehrere Dimensionen und umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines jungen Menschen entsprechend seines Alters. Der Begriff ist aber nicht allgemeingültig bestimmbar. Was als gut für Kinder und Jugendliche gilt, ist immer von kulturellen, historisch-zeitlichen oder ethnisch geprägten Menschenbildern abhängig. Das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes ist im Allgemeinen dann sichergestellt, wenn ein junger Mensch entsprechend seines Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfährt – es ihm also in seiner Lebenssituation gut geht. Damit sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der junge Mensch überlebt und sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann. Alle Mädchen und Jungen haben bestimmte Grundbedürfnisse, die für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung notwendig sind. Dazu gehören:

- Bindung und soziale Beziehungen
- Liebe und Akzeptanz
- Ernährung und Versorgung
- Unversehrtheit, Schutz vor Gefahr, vor materieller, emotionaler und sexueller Ausbeutung
- Gesundheit
- Wissen und Bildung

Die Aufgabe der Eltern und erwachsenen Bezugspersonen (Verwandte, Lehrer_innen, Erzieher_innen, Jugendleiter_innen, Ortsbeauftragte, etc.) ist es, durch eine altersgemäße Betreuung und Erziehung dafür Sorge zu tragen, dass die Grundbedürfnisse des jungen Menschen erfüllt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass Kinder und Jugendliche - je nach Alter - noch nicht die Fähigkeiten und Fertigkeiten haben, ihre Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu erfüllen.

Bezugspersonen kommen ihrer Aufgabe, für das Wohl der ihnen anvertrauten jungen Menschen Sorge zu tragen, nicht immer nach. In der THW-Jugendarbeit sind immer wieder junge Menschen anzutreffen, deren Wohlergehen durch gravierende Mangel-erfahrungen oder Gewalterlebnisse in unterschiedlichen Lebensumfeldern (z.B. in Familie, Schule, Freizeit, Verein) gefährdet ist.

03. GESETZLICHER AUFTRAG

Das THW und die THW-Jugend e.V. haben einen gesetzlichen Auftrag, das Kindeswohl der anvertrauten Minderjährigen zu schützen. Dazu gehören unterschiedliche Gesetze wie z.B. § 1631 BGB „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Im Strafgesetzbuch werden Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt unter Strafe gestellt.

In § 8a und b SGB VIII geht es um den grundsätzlichen Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche, die Zusammenarbeit der örtlichen Träger_innen mit dem Jugendamt in solchen Fällen und das Recht auf fachliche Beratung und Begleitung in einem Fall von Kindeswohlgefährdung.

Darüber hinaus gibt es noch die UN-Kinderrechtskonventionen. Sie wurden für die Einhaltung der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen von der UN verfasst. Die Konventionen wurden von der Bundesrepublik Deutschland (1989) und von 192 weiteren Ländern unterzeichnet. Trotz ihrer Gültigkeit werden sie leider noch nicht weltweit eingehalten. Kinderrechte gehören zu den Menschenrechten. Daher ist es wichtig, dass junge Menschen ihre Rechte kennen und sie gegebenenfalls einfordern können.

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention bestimmt die Verpflichtung aller Vertragsstaaten in ihrem Land, den Schutz vor möglichen Schädigungen und Vernachlässigung von jungen Menschen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst insgesamt 54 Artikel, die sich in Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte einteilen lassen.

Artikel 19, Abs. 1: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung:
„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Alle Gesetze sollen dazu dienen, dass Kinder und Jugendliche geschützt aufwachsen können und die bestraft werden, die gegen die Gesetze verstoßen.

04. FORMEN VON KINDES- WOHLGEFÄHRDUNGEN

In allen Bezügen, in denen Erwachsene mit Kindern unterwegs sind, haben Kinder Rechte. Dazu gehört § 1631 (BGB): „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“. Es passiert immer wieder, dass die Rechte der Kinder nicht eingehalten werden. Dann kommt es zu unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung. Dabei geht es um die Einteilung in körperliche und seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und häusliche Gewalt in all ihren Ausprägungen.

4.1 Körperliche Misshandlung

Der Begriff körperliche Misshandlung meint alle Formen der körperlichen Gewalt gegen ein Kind oder eine jugendliche Person, die zu körperlichen Verletzungen führen (können). Die Misshandlung wird mit Absicht herbeigeführt oder zumindest werden ernsthafte körperliche Verletzungen oder seelische Schäden in Kauf genommen.

Körperliche Misshandlungsformen können z.B. sein:

- Einzelne Schläge mit der Hand
- Prügeln (auch mit Gegenständen)
- Massives Schütteln
- Stoßen
- Festhalten
- Verbrühen oder Verbrennen (z.B. Sonnenbrand)
- Hungern oder dursten lassen (z.B. Verweigerung einer Mahlzeit im Zeltlager als Bestrafung)
- Unterkühlen (z.B. beim Wandern in den Bergen, Schwimmen im See)
- Beißen
- Würgen

Körperliche Misshandlungen werden manchmal auch als „erzieherische Maßnahme“ getarnt. Grundsätzlich sind körperliche Strafen eine Herabsetzung des Kindes oder der/des Jugendlichen und eine Verletzung seiner Würde. Damit wirken körperliche Strafen und körperliche Misshandlungen auch immer seelisch.

4.2 Seelische Misshandlung

Der Begriff seelische Misshandlung meint ein Verhalten auf Seiten der Erwachsenen, das dem Kind oder der/dem Jugendlichen gegenüber eine feindliche oder abweisende Haltung zum Ausdruck bringt. Der/dem Minderjährigen wird zu verstehen gegeben, wertlos zu sein, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze zu sein, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen. Diese Handlungen von erwachsenen Bezugspersonen können sich durch unterschwelliges Verhalten oder eine offene Ablehnung des Kindes oder der/des Jugendlichen zeigen.

Formen seelischer Misshandlung können z.B. sein:

Verächtliches Zurückweisen / Verschmähen

- Herabsetzen, Degradieren, Feindseligkeit, Beschämen, Lächerlich-Machen, gezielte Bestrafung immer nur eines Kindes (Sündenbock), öffentliche Demütigungen, Zuschreiben von Eigenschaften

Ausnutzen / Bestechen / Manipulieren (Korruptieren)

- Vorleben, Zulassen, Fördern von asozialen Verhaltensweisen
- Vorleben, Zulassen, Fördern von Verhaltensweisen, die die Individualität/ Autonomie eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen nicht beachten oder es/sie/ ihn psychisch überfordern (Rollenumkehr zwischen Erwachsenen und Kindern, z.B. Übernahme von Aufgaben Erwachsener, Überbehütung „Helikoptereltern“)
- Ausnutzung von Loyalitätskonflikten bei Trennung/Scheidung der Eltern (Kind oder Jugendliche_r wird zum Spielball der jeweiligen Interessen beider Elternteile)
- Beschränkung der geistigen (kognitiven) Entwicklung eines jungen Menschen, z.B. Eltern verhindern den regelmäßigen Schulbesuch oder sie lehnen eine notwendige therapeutische Behandlung ab
- Vorenthalten eigener Entwicklungsschritte (etwa durch Einbindung in Sekten)

Terrorisieren / Bedrohen / Gefährden

- Junge Menschen gefährlichen, chaotischen, unvorhersehbaren Situationen aussetzen
- Gewalt androhen
- Strenge und unrealistische Erwartungen an das Kind oder die/den Jugendliche_n unter Androhung von Verlust oder Strafe stellen
- Gewalt gegen ein vom Kind oder der/dem Jugendlichen geliebten Menschen, Objekte, Tiere androhen oder anwenden (hierzu zählt unter anderem auch die sogenannte „häusliche Gewalt“)

Emotionale Verweigerung

- Gleichgültigkeit, Unterlassen von Interaktionen, Schweigen, Liebes- und Zuneigungsentzug

Isolieren

- Festhalten, Einsperren und unbegründete Einschränkungen der Bewegungsfreiheit
- Unbegründetes Einschränken der sozialen Interaktion mit Gleichaltrigen oder Erwachsenen aus dem sozialen Umfeld

4.3 Sexualisierte Gewalt

Kinder und Jugendliche haben sexuelle Bedürfnisse und es ist völlig natürlich, dass sie diesen nachgehen wollen. Dabei unterscheidet sich die kindliche Sexualität von der der Erwachsenen. Für Babys und Kleinkinder steht die Sinneswahrnehmung im Vordergrund. Sie unterscheiden nicht zwischen Zärtlichkeit, Liebkosen und genitaler Sexualität. Sie kennen noch keine Scham und „erforschen“ spontan, unbefangen und neugierig ihren Körper, z.B. in Form von Doktorspielen im Kindergartenalter, Schmusen, Streicheln oder Nacktsein.

Während ihrer Pubertät erleben Mädchen und Jungen zahlreiche körperliche Veränderungen. Im frühen Jugendalter wandelt sich die selbstbezogene Sexualität langsam und wendet sich einer/einem Partner_in zu. Hierzu gehört neben Kuscheln, Streicheln und Petting auch der Geschlechtsverkehr. Dies sind Kontakte zwischen Kindern und zwischen Jugendlichen, die der jeweils altersgerechten Sexualität entsprechen. Voraussetzung ist, dass beide Beteiligte sich freiwillig aufeinander einlassen, es als angenehm empfinden, sie wirklich „gleichberechtigt“ sind, der Altersunterschied nicht zu groß ist und es nicht um Machtausübung geht.

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle Grenzverletzung. Sie meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der diese nicht bewusst und wissentlich zustimmen können. Kinder und Jugendliche können das Ausmaß und die Auswirkungen dieser Handlung nicht erfassen. Täter_innen nutzen das vorhandene Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des/der Jugendliche_n zu befriedigen. Sexuelle Gewalt geschieht nicht zufällig oder einfach so, sondern sie ist fast immer von den Täter_innen geplant und vorbereitet. Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt beinhalten Körperkontakte. Die Formen sexualisierter Gewalt werden in drei Intensitätsgrade unterschieden.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:

- a. das Kind/die/den Jugendliche_n zwingen, bei sexuellen Handlung zuzusehen
- b. gemeinsames Anschauen von Pornos
- c. pornographische Videos oder Zeitschriften zeigen oder Herstellen von Pornographie
- d. Voyeurismus, z.B. sich unter Zwang vor anderen ausziehen müssen oder beim Baden beobachtet werden
- e. sexualisierte Sprache /verbale Übergriffe (z.B. abschätziges Bemerkungen über die sexuelle Entwicklung der/des Betroffenen, sexualisierte Witze, Formulierungen wie „du alter Wichser“, „du hast aber geile Titten“, „hau ab, du Fotze“)

Sexueller Missbrauch mit geringem Körperkontakt:

- a. unfreiwillige Umarmung
- b. Zungenküsse
- c. Brust anfassen
- d. Klaps auf den Po
- e. Versuch, die Genitalien zu berühren

Massive Formen des sexuellen Missbrauchs:

- a. Zwang zu sexuellen Handlungen (z.B. Selbstbefriedigung) vor anderen
- b. Zwang zu sexuellen Kontakten mit anderen Personen
- c. Berührung der Genitalien von bzw. durch Täter_in (inklusive orale Praktiken)
- d. Eindringen in After oder Scheide der/des Betroffenen mit Finger oder Gegenständen
- e. anale, orale oder genitale Vergewaltigung
- f. Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch unbefugte Bild- und Videoaufnahmen

Sexuelle Handlungen an unter 14-Jährigen sind grundsätzlich strafbar, da sie das Recht des Kindes auf eine ungestörte Entwicklung verletzen (§ 176 StGB)!

Jegliche Formen des sexuellen Kontakts von Jugendleiter_innen, Jugendbeauftragten oder Funktionsträger_innen mit ihren Schutzbefohlenen (dies kann auch eine volljährige Person sein, die ihm/ihr zur Erziehung, zur Ausbildung und zur Betreuung anvertraut wurde) ist sexualisierte Gewalt (§174 StGB).

4.4 Vernachlässigung

Der Begriff Vernachlässigung meint eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns. Die Kindesvernachlässigung beginnt zumeist (jedoch nicht immer) im Säuglings- und Kleinkindalter und wird durch die Personensorgeberechtigten, meist Eltern, ausgeübt. Das Unterlassen fürsorglichen Handelns kann aufgrund unzureichenden

Wissens, Überforderung oder absichtlich erfolgen. Die dadurch verursachte Unterversorgung des jungen Menschen beeinträchtigt und schädigt seine Entwicklung.

Kindesvernachlässigung zeigt sich beispielsweise in einer mangelhaften Versorgung mit Nahrung und Kleidung, unterlassener Gesundheitsfürsorge und Hygiene, in fehlender Aufsicht, in fehlender Ansprache eines Kindes, unzureichender Anregung oder in unzureichende Schlaf- und Lebensbedingungen in der Wohnung.

4.5 Eskalierende Partnerschaftskonflikte/Gewalt zwischen den Eltern/ Häusliche Gewalt

Alle Formen der körperlichen, sexuellen und psychischen Gewalt zwischen Erwachsenen, die sich durch eine Partnerschaft verbunden fühlen oder gefühlt haben, werden als Partnerschaftsgewalt bezeichnet. Sie tritt in verschiedenen Formen und Mustern auf. Das Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen) steht in enger Beziehung zu psychosozialen Störungen, zum Auftreten von sozialabweichendem Verhalten und Kriminalität im Kindes- und Jugendalter.

05. MÖGLICHE GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN IN DER THW JUGENDARBEIT

Es wird im Kindeswohl unterschieden zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen. Alle Verhaltensweisen gegenüber jungen Menschen, die deren persönliche Grenzen im Zusammenhang mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung und bei Freizeiten überschreiten, sind Grenzverletzungen. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen und Männern sowie von älteren Jugendlichen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt wurden (z.B. auch Helfer_innen als Begleitungen auf Freizeiten oder während Ausbildungsveranstaltungen), als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Um Situationen richtig einschätzen und darauf reagieren zu können, ist es wichtig, Grundlagenwissen zu haben.

5.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen unabsichtlich, aus unsensiblem und unangemessenem Verhalten oder resultieren aus einer „Kultur des Wegschauens“. Grenzverletzungen sind definiert durch objektive Faktoren, aber auch durch das subjektive Erleben einer/eines jeden Einzelnen. Sie sind nicht ganz vermeidbar, aber korrigierbar.

Es gibt Situationen im Gruppenalltag, bei Jugenddiensten, auf Freizeiten, Jugendlagern und gemeinsamen Übernachtungen sowie in Ausbildungssituationen, die für Kinder und Jugendliche mögliche Grenzverletzungen sind oder diese verursachen können. Sie erfordern von der/dem Jugendleiter_in eine besondere Aufmerksamkeit und Sensibilität, nicht zuletzt in der Vorbereitung. Hier spielt nicht nur das individuelle Empfinden jeder einzelnen Person, sondern auch die Gruppendynamik oder ob neue Mitglieder dabei sind, eine Rolle.

Nachfolgend einige Beispiele:

- Spiele mit viel Körperkontakt oder im Dunkeln.
- Tobespiele unter Kindern oder Jugendlichen, die auch zu Verletzungen führen können.
- Der/die Jugendleiter_in verwickelt die Kinder und Jugendlichen in illegale Mutproben (z.B. mit Zwölfjährigen heimlich Bier trinken, nicht jugendfreie Filme anschauen).
- Ein Kind oder ein_e Jugendliche_r wehrt sich heftig gegen die Lagertaufe oder läuft in Panik davon.
- Gemischte Übernachtungsmöglichkeiten.
- Gemischte Umkleiden und/oder Duschen oder auch Duschen, ohne ausreichenden Sichtschutz, sowohl auf Freizeiten als auch im Ortsverband.
- Die Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen, z.B.:
 - sich als Jugendleiter_in im Kontakt mit Jugendlichen wie ein_e „Dauerjüngliche_r“ verhalten,
 - als Jugendleiter_in sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen untereinander zulassen,
 - als Jugendleiter_in mit Schutzbefohlenen, Kindern und Jugendlichen „flirten“,
 - als Jugendleiter_in Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen ansprechen („Schatz“, „Süßer“, „Liebste“...).
- Die von Kindern und Jugendlichen verübte Grenzverletzung bagatellisieren.
- Die eigene Verantwortung als Jugendleiter_in für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen („Regelt das untereinander!“, „Ihr sollt doch nicht petzen/euch gegenseitig verpfeifen!“).
- Mobbing, Cybermobbing, Sexting, Stalking, Ausgrenzung und übereinander Herziehen, auch in den sozialen Netzwerken

Aus Grenzverletzungen können auch Situationen entstehen, die potentielle Täter_innen ausnutzen.

Lagertaufen und Rituale

Gemeinschaftserlebnisse und eine Atmosphäre der Freundschaft sind wesentliche Elemente der THW-Jugendarbeit. Wichtig ist, sich bewusst zu machen, dass auch in vertrauensvollen Situationen Grenzverletzungen entstehen können.

Gemeint ist damit, dass auch durch Worte, Gesten und Handeln die unsichtbare persönliche Grenze einer anderen Person überschritten und diese damit verletzt werden kann. Viele Grenzverletzungen, die im Rahmen von Jugenddiensten, Zeltlagern etc. geschehen, sind noch nicht einmal bewusst oder vorsätzlich, sondern entstehen aus einem unreflektierten bzw. unbewussten Zusammenhang oder Empfinden.

Zudem können Aufnahme-rituale in die Jugendgruppe, die Lagertaufe in der Freizeit oder allgemeine Rituale solche Grenzverletzungen herbeiführen. Es gibt verschiedenartige Rituale, eben auch jene, in denen sich Menschen freiwillig oder unfreiwillig in die Gewalt anderer begeben. Die Gruppe oder Einzelne verlassen dabei die Kultur der Verpflichtung zur Rücksichtnahme, Achtung der Würde der/des anderen und des Respekts vor persönlichen Grenzen. Sie üben aktiv Gewalt aus und verletzen die Unversehrtheit der Person durch ihre Handlungen. Was jemand für selbstverständlich hält, müssen andere nicht zwingend ebenso erleben. Für die Bewertung ist neben objektiven Gesichtspunkten das persönliche Erleben der betroffenen Person wesentlich. So können Lagertaufen und Rituale als körperliche und auch seelische Misshandlungen für die betroffene Person wirken. Weder Aussagen wie „Das war doch nur Spaß!“ noch „Im vergangenen Jahr musste ich da auch durch, dieses Jahr sind die Neuen dran.“ sind ein Freibrief für verletzendes Verhalten.

Die kreativen Ideen zur Umsetzung von Ritualen, beruhend auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, Schaffung von schönen Erlebnissen und Sicherheit, erfordern einen besonders sensiblen Umgang mit dem entsprechenden Geschehen und eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber den Schutzbefohlenen und ihren Bedürfnissen. Grenzverletzende Rituale sind auch im Erwachsenenbereich tabu!

5.2 Übergriffe

Übergriffe sind wiederholte, massive Grenzverletzungen; sie passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Sie drücken Fehlverhalten und unzureichenden Respekt gegenüber anderen Personen aus. Ursachen können Machtmissbrauch oder die gezielte Desensibilisierung sein - etwa als Vorbereitung zu sexueller Gewalt oder für jegliche Form von Missbrauch. Es gibt Situationen in der THW-Jugendarbeit, die potentielle Täter_innen ausnutzen oder durch massive/wiederholte Missachtung der Grenzen zu Übergriffen werden können.

Nachfolgend einige Beispiele:

- Nach dem Jugenddienst gehen einzelne Kinder oder Jugendliche noch zur Jugendleiter_in nach Hause.
- Ein Kind oder ein_e Jugendliche_r mit privaten Problemen wird von der/dem Jugendleiter_in ganz besonders betreut.
- Situationen, in denen sich der/die Jugendleiter_in allein um Teilnehmer_innen kümmert (z.B. bei Heimweh, Krankheiten, privaten Problemen).
- Kontakte nach der Freizeit, die über ein Nachtreffen hinausgehen.
- Das bestehende Abhängigkeitsverhältnis zwischen Jugendlichen und Erwachsenen wird bei der Unterstützung im Jugenddienst (z.B. beim Baden), bei Lehrgängen und Ausbildungen ausgenutzt.
- Es werden bewusst Intrigen zwischen den Kindern und Jugendlichen gesät, aber auch zwischen Kindern/Jugendlichen und Jugendleiter_innen und Ortsjugendbeauftragten.
- Den Kindern oder Jugendlichen werden Geheimhaltungsgebote auferlegt.
- Die Gruppendynamik wird manipuliert, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Gruppenmitglieder zu isolieren oder zu mobben (z.B. der/die Jugendleiter_in stachelt die Jugendgruppenmitglieder an, eine_n einzelne_n Jugendhelfer_in zur Zwangsdusche zu zwingen, weil er/sie sich seit Tagen auf der Freizeit nicht gewaschen hat).
- Das Kind oder der/die Jugendliche darf zur Bestrafung nicht mitessen.
- Als Jugendleiter_in einer/einem Junghelfer_in mit dem Rauswurf aus der Jugendgruppe zu drohen, wenn sie/er auf ihre/seine Rechte besteht und/oder sich gegen fachlich unqualifizierte Interventionen (z.B. falsche oder überzogene „Strafarbeiten“, Nachhause schicken bei Bagatellen) wehrt.
- Sexistische Spielanleitungen/Anweisungen (z.B. Pfänderspiele mit Entkleiden oder jugendliche Mädchen auffordern, beim Trampolinspringen das T-Shirt aus der Hose zu nehmen).

5.3 Strafrechtliche relevante Gewalthandlungen

Das Strafgesetzbuch schützt die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (§§ 174 - 184c). Der Besitz, oder die Verbreitung von pornografischen (§ 184 ff. StGB) oder gewaltverherrlichenden Schriften, Bildern und Filmen (§ 131 StGB), z.B. auf dem Mobiltelefon, ist verboten. Sexuelle Gewalt beginnt aber viel früher. Weil sexuelle Gewalt immer eine massive Grenzverletzung ist, ist sie sofort zu unterbinden. Verboten ist beispielsweise, Minderjährigen sexuelle Fragen persönlich, in einer SMS, oder einem Videochat zu stellen oder Bilder mit nackten Minderjährigen zu besitzen. Nach Prüfung des Einzelfalles kann die Person in einem Gespräch belehrt bzw. verwarnet werden. Aber auch eine Beurlaubung als Betreuungsperson oder ein vollständiger Ausschluss aus der Jugendarbeit ist möglich. Unabhängig davon kann eine Strafanzeige erfolgen. Dies ist zwingend vorher mit den Betroffenen und den Eltern abzuklären und erfolgt in Rücksprache innerhalb des THW.

Sexuelle Handlungen oder Liebesbeziehungen zwischen Verantwortlichen in der Jugendarbeit und ihren Schutzbefohlenen sind verboten (§ 174 StGB). Sexuelle Handlungen sind zu unterbinden. Ein Fördern von sexuellen Handlungen Minderjähriger durch aktives Tun oder durch Unterlassen ist strafbar. Es ist verboten, Raum und Gelegenheit dafür zu bieten. In der THW-Jugendarbeit sind Grenzverletzungen zu unterlassen; Übergriffe müssen verhindert werden. Die Haltung im THW ist, dass jede Einzelperson respektiert wird und „flirten“ mit Kindern und Jugendlichen, auch wenn sie nicht zur eigenen Jugendgruppe gehören, ist nicht zulässig. Eine Beziehung zwischen volljährigen Betreuungspersonen und Gruppenmitgliedern ist verboten.

Die in der Jugendarbeit eingesetzten Personen haben die Selbstverpflichtung der THW-Jugend e.V. unterschrieben. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und übernehmen mit ihrer Haltung Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen. Jede_r hat damit die Pflicht, innerhalb des THW auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen und auf einen angemessenen und verantwortungsbewussten Umgang untereinander hinzuwirken.

Bei Regelverstößen in den Jugenddiensten sind Ortsjugendbeauftragte gefordert mit ihren Kindern und Jugendlichen über Konsequenzen nachzudenken und gemeinsam festzulegen, wie damit umzugehen ist. Dabei sind die unter Punkt 5.1 bis 5.4 genannten Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten und Gewalthandlungen, also alle Formen der Kindeswohlgefährdung, zu unterlassen. Konsequenzen in der Jugendarbeit sollten eine angemessene (zum Regelverstoß passende) Maßnahme sein, z.B. Fegedienst bei Verunreinigung der Unterkunft, Übernahme eines Ausbildungsthemas bei Störungen des Ausbildungsdienstes oder Ähnliches.

5.4 Auffälligkeiten und Gefährdungen, deren Ursachen außerhalb der THW-Jugendarbeit liegen

Jugendleiter_innen werden in der THW-Jugendarbeit auch mit Situationen konfrontiert, in denen erwachsene Bezugspersonen aufgrund unzureichenden Wissens oder absichtlich für die altersangemessene Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen nicht die erforderliche Sorge tragen oder der junge Mensch bei wesentlichen Entscheidungen auf sich allein gestellt ist.

Nachfolgend einige Beispiele:

- Ein Kind oder ein_e Jugendliche_r kommt häufig in der Witterung unangemessener Kleidung zum Jugenddienst.
- Ein Kind oder ein_e Jugendliche_r hat für eine mehrtätige Fahrt nicht ausreichend Wechselwäsche dabei.
- Die Anzihsachen eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen sind häufig schmutzig (Verwahrlosung).
- Ein Kind oder ein_e Jugendliche_r kommt oft hungrig zum Jugenddienst.
- Ein Kind oder ein_e Jugendliche_r hat für die mehrstündige Anreise zum

- Jugendlager keine Verpflegung dabei.
- Ein Kind oder ein_e Jugendliche_r kommt mit starken Schmerzen/Verletzungen zum Jugenddienst und erzählt, dass die Eltern nicht zur/zum Ärztin/Arzt gehen möchten.
 - Ein Kind oder ein_e Jugendliche_r kommt häufig mit auffälligen Verletzungen (Hämatomen, Prellungen) zum Jugenddienst und erklärt dies mit kleinen häuslichen Unfällen („Ich bin die Treppe runtergefallen.“).

Basis einer guten Jugendarbeit ist ein vertrauensvoller und freundschaftlicher Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen. Die Jugendleiter_innen und Ortsjugendbeauftragten, sind die ersten Ansprechpersonen in der THW-Jugendarbeit. Damit geht eine große Verantwortung einher, der im Gegenzug ein großes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird. Sie tragen dafür Sorge, dass grenzverletzende Situationen im Gruppenalltag nicht passieren. Aber niemand kann immer und überall da sein und die Kinder und Jugendlichen ständig im Blick haben. Daher ist es sehr wichtig, alle Minderjährigen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken und sie zu ermutigen, sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen und um Hilfe zu bitten, wenn sie sich belastet, bedroht und/oder angegriffen fühlen.

Nicht jedes Geheimnis muss bewahrt werden

Geheimnisse sind Ausdruck von Vertrauen und daher auch in Ordnung. Aber es gibt auch Geheimnisse, die belasten und schreckliche Gefühle bei der anderen Person hervorrufen. So können die Gefühle von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Umgang mit Geheimnissen stark voneinander abweichen.

Jedes Geheimnis löst ein individuelles Gefühl und Empfinden bei dem Wissenden aus, das von anderen - ungeachtet des Alters - zu respektieren ist. Kindern und Jugendlichen muss daher vermittelt werden, dass sie das Recht haben, anderen Grenzen zu setzen. „NEIN“ hat in diesem Bereich nichts mit Ungehorsam zu tun, sondern ist ein Ausdruck klarer Selbstbehauptung. Genauso haben Kinder und Jugendliche ein Recht darauf, selbst zu entscheiden, welche Geheimnisse sie mit wem und wie lange teilen möchten.

Familiengeheimnisse - wie z.B. Arbeitslosigkeit der Eltern, Sucht, häusliche Gewalt, körperlicher Missbrauch und sexuelle Gewalt - bewahren Kinder und Jugendliche aus Loyalität zu ihren Eltern und Familien. Sie werden, abhängig von Alter, Entwicklung, Erlebnishintergrund und Grad der Belastung, meist versuchen, die Geschehnisse nicht von sich aus preiszugeben. Im schulischen Umfeld, mit Freund_innen, Bekannten sind Kinder und Jugendliche ständig in dem Dilemma, das Familiengeheimnis zu bewahren. Für sie ist es ein permanenter Drahtseilakt Freundschaften so zu gestalten, dass andere nicht zu viele Einblicke in die häusliche Situation erhalten. Letztendlich führt es oft dazu, dass Kinder und Jugendliche Kontakte zu Mitschüler_innen meiden aus der Angst, „erkannt zu werden“ und zu auffälliges soziales und emotionales Verhalten zu zeigen. Täter_innen (auch außerhalb der Familie) bezeichnen den Missbrauch als gemeinsames Geheimnis, von dem niemand etwas zu wissen braucht. Manche Kinder oder Jugendliche fühlen sich durch ein gemeinsames Geheimnis aufgewertet, entwickeln

noch stärkere Loyalitätsgefühle. Die Mädchen und Jungen, die nicht langfristig bereit scheinen das Geheimnis zu wahren, werden durch zusätzlichen Druck und Drohungen dazu angehalten. Dazu gehört auch die Behauptung, niemand werde dem Kind oder der/dem Jugendlichen so etwas glauben. Andere Kinder werden von der Drohung eingeschüchtert, von der Familie getrennt zu werden und ins Heim zu kommen, falls sie etwas sagen.

06. KINDER UND JUGENDLICHE STÄRKEN UND SCHÜTZEN

Die Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu schützen, liegt stets bei den erziehenden und betreuenden Erwachsenen und nicht bei den Kindern. „Kein Kind kann sich durch „richtiges Verhalten“ alleine schützen!“ (vgl. BJR Arbeitshilfe, „Praxis der Prävention sexueller Gewalt“, 2013, S. 7)

Jugendarbeit stärkt die Kinder und Jugendlichen und ermutigt sie, sich für ihre Bedürfnisse und Rechte einzusetzen und sich Hilfe zu suchen, wenn sie Hilfe brauchen. Die Jugendleiter_innen sind für manche Kinder und Jugendlichen die einzigen erwachsenen Ansprechpartner_innen. Vielleicht sind sie manchmal sogar die einzigen, denen sie sich anvertrauen, weil sie eben nicht die Eltern sind. Die Jugendleiter_innen nehmen die Sorgen und Ängste der Kinder und Jugendlichen ernst. Sie setzen sich mit ihnen auseinander und klären die Minderjährigen auch über ihre Rechte auf. Dabei haben sie eine wichtige Vorbildfunktion, indem sie den Junghelfer_innen eine grundlegende, wertschätzende Haltung entgegenbringen.

Die Jugendarbeit im THW bietet vielfältige Möglichkeiten, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen und sie zu stärken. Sie erfahren dadurch, was ihre Rechte sind, was nicht kindgerecht ist und was sie tun können, wenn jemand ihre Rechte verletzt.

Der Ausbildungsleitfaden und die „JugendausbildungsApp“ (JApp) sind eine Unterstützung für die Ortsjugendbeauftragten und weitere Mitarbeiter_innen in der Jugendarbeit. Dort sind vielfältige Methoden zu finden, um die Gruppenmitglieder zu stärken. Dies können sowohl Spiele zur Persönlichkeitsentwicklung als auch Einheiten zur Steigerung des Selbstvertrauens sein. Unter Punkt 8 sind einige Spiele als Anregung aufgeführt. Es ist wichtig, sich ein Netzwerk von Beratungsstellen (z.B. eine Familien- und Lebensberatung, Deutscher Kinderschutzbund DKSB, etc.) vor Ort aufzubauen,

bevor es zu einem konkreten Fall von Kindeswohlgefährdung kommt. Dazu gehört eine Auflistung der Beratungs- und Unterstützungsangebote, die auch gerne eine Einheit in der Jugendarbeit anbieten, wenn das Thema in der Ortsgruppe relevant ist. Die Polizei bietet sehr gute Präventionsprojekte an und hat umfangreiche Materialien für die Jugendarbeit. Der Austausch mit anderen Jugendverbänden zum Thema Kindeswohl und Prävention hilft dabei, dass nicht alles selbst herausgefunden werden muss. Eine gute Vernetzung ist ein guter Beratungsbaustein sowohl für die Jugendarbeit im Allgemeinen, wie auch für den Bereich Kindeswohl im Besonderen.

Der Begriff Prävention umfasst drei Bereiche

- Die vorbeugende Prävention umfasst alle Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche stark machen und vor Gewalt schützen.
- Zur abstellenden Prävention gehören alle Maßnahmen um Gewalt und Missbrauch möglichst frühzeitig zu erkennen und durch aktives Handeln abzustellen.
- Die aufarbeitende Prävention zielt darauf ab, Opfer vor erneuter Gewalt und Missbrauch zu schützen und bei der Aufarbeitung des Geschehenen zu helfen.

Im Folgenden gibt es viele Anregungen und Tipps für eine gelingende Präventionsarbeit in der Ortsjugend.

6.1 Partizipationsstrukturen

Im THW gibt es demokratische Beteiligungsstrukturen, die durch ihre Mitbestimmungskultur nicht nur die Jugendgruppe selbst voranbringt, sondern auch das Selbstbewusstsein jedes einzelnen Mitglieds fördern. Grundlage für die Partizipationsstrukturen ist die Alltagspartizipation. Erleben die Kinder und Jugendlichen im Alltag des THW, im Miteinander der Generationen, dass sie mit ihren Fragen, Ideen, Beschwerden und Anregungen gehört werden? Dabei geht es nicht darum, dass alles so gemacht wird, wie die Kinder und Jugendlichen es sich wünschen, sondern darum zuzuhören, ernst zu nehmen und umzusetzen, was sinnvoll und begründet ist. Zum Anderen transparent und nachvollziehbar abzulehnen, wenn es sich (noch) nicht umsetzen lässt.

Mitglieder- und Ortsjugendversammlungen

Die Beteiligung junger Menschen an Entscheidungen (wie z.B. in Mitgliederversammlungen/Ortsjugendversammlungen die Diskussionen und der Beschluss über das Jahresprogramm, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, oder die Beratung darüber, welche Regeln in der Gruppe gelten sollen) schult die eigene Überzeugungskraft und fördert das Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen, ihren Lebensalltag beeinflussen zu können und ernstgenommen zu werden.

Berater_innen zur Demokratiestärkung

In vielen Landesjugenden gibt es Berater_innen (bzw. Brückenbauer_innen) zur Demokratiestärkung. Sie arbeiten auch als Multiplikator_innen und erarbeiten gemeinsam mit Jugendgruppen Strategien zu einem konfliktlösenden und wertschätzenden Umgang miteinander. Dieses Beratungsangebot kann auch in Bezug auf interne Organisationsmaßnahmen genutzt werden.

Angebote an (Tages-)Seminaren, Workshops zum Thema

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden Workshops und Seminare angeboten, die sich an die Mitarbeiter_innen in der THW-Jugend als auch an die Kinder und Jugendlichen richten. Hier werden z.B. Themen wie Selbstbehauptung und Selbstwahrnehmung sowie Umgang mit Verdachtsfällen behandelt.

Eine regelmäßige Fortbildung zu diesem Thema stärkt Mitarbeiter_innen, Kinder und Jugendliche und hilft dabei, die Augen aufzuhalten für übergreifige Situationen im Alltag. Diese Angebote gibt es von der THW-Jugend und den Jugendringen und freien Träger_innen. Hierfür steht die Leistungsbeschreibung „Prävention Kindeswohlgefährdung“ zur Verfügung.

6.2 Organisationskultur

Strukturen vor Ort

Individuelle Regelungen der Ortsverbände, wie die Einführung eines eigenen Betreuungsschlüssels und der paritätischen Besetzung der Jugendfunktionen besitzen eine präventive und schützende Funktion. Wobei hier die faktischen Möglichkeiten des Ortsverbandes ausschlaggebend sind.

Bei der Auswahl von Personen für den Jugendbereich wird mit besonderer Sorgfalt und Sensibilität vorgegangen, um die persönliche Eignung und Qualifizierung zu prüfen.

Regeln für das Miteinander

Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen klare Gruppenregeln und wie mit Regelverletzungen umgegangen wird zu erarbeiten, hilft dabei, dass sich alle mit einer höheren Verbindlichkeit an die Regeln halten. Dazu trägt auch das Unterschreiben dieser Regeln von allen Mitgliedern bei. Die Regeln anschließend veröffentlichen, damit sie nicht in Vergessenheit geraten (beispielsweise auf einem Plakat im Jugendraum

oder/und am schwarzen Brett im Ortsverband). Genauso wichtig ist, dass sich das Betreuer_innen-Team ebenfalls Regeln setzt und einen Rahmen findet, wie miteinander und mit den Kindern und Jugendlichen umgegangen werden soll. Die Leitplanken bilden dabei die Satzung bzw. Jugendordnung, das Selbstverständnis der THW-Jugend, die Leitsätze der Bundesanstalt THW und die Selbstverpflichtung der THW-Jugend.

Eine gute Organisation ist transparent in den Entscheidungen und erklärt, warum die Entscheidungen so getroffen wurden. So kann sichergestellt werden, dass alle Gruppenmitglieder es nachvollziehen können und alle mitgenommen werden.

Nach den Besprechungen und Aktionen Feedbackrunden und Reflexionsrunden einzuführen und Anregungen, Beschwerden und Ideen der Junghelfer_innen aufzunehmen und umzusetzen, führt dazu, dass Kinder und Jugendliche erleben, dass Erwachsene sie beim Wort nehmen und erfahren, dass ihre Kritik reflektiert wird.

Einzelsituationen mit Kindern oder Jugendlichen vermeiden und wenn dies doch nötig ist, sie im Betreuer_innen-Team transparent machen, ist ein klarer Hinweis für Gruppenmitglieder und Mitarbeiter_innen, wie im THW mit sensiblen Situationen umgegangen wird („Ich gehe mit... in die Küche, in den Keller, um Materialien zu holen).

Selbstverpflichtung

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Vernachlässigung zu schützen, ist auf verschiedenen Ebenen in Konventionen und Gesetzen das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor Kindeswohlgefährdung festgeschrieben.

Die THW-Jugend e.V. und die Bundesanstalt THW haben eine Haltung zu diesen Grundlagen in Form von Werten entwickelt. Diese sind in der Selbstverpflichtung der THW-Jugend benannt. Sie stärken das gegenseitige Vertrauen und schaffen ein gemeinsames Werteverständnis. Die Selbstverpflichtung ist eine persönliche Erklärung, bestimmte Regeln einhalten zu wollen. Mit der Unterschrift bekennt der/die Unterzeichner_innen sich zu diesen Werten und setzt sich nach bestem Wissen und Gewissen dafür ein. Ein Verstoß gegen die Selbstverpflichtung kann mit dem Ausschluss aus dem Jugendverband und der Bundesanstalt THW geahndet werden.

Vertrauenspersonen, Ansprechpartner_innen

Vertrauenspersonen sind dazu da, Kindern, Jugendlichen, Mitarbeiter_innen und Führungskräften bei Problemen zu helfen. Die Landesjugenden sollen eine „Ansprechperson Kindeswohl“ oder eine Vertrauensperson haben. Zusätzlich wird ein bundesweites Team von Vertrauenspersonen eingerichtet. Zu diesem Team gehören u.a. der/die ehrenamtliche Referent_in der Bundesjugendleitung für Kindeswohl und der/die Kinderschutzbeauftragte in der Bundesanstalt THW.

Planung von Ausflügen und Freizeiten

Ausflüge und Freizeiten enthalten immer wieder sensible Situationen, in denen es zu Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen kommen kann. Deswegen ist es sinnvoll, im Vorfeld einiges zu bedenken und vorzusorgen.

Die Vorbereitungstreffen für Fahrten/Freizeiten sind wichtig, um sich ein Bild von den Teilnehmenden zu machen und mit ihnen besondere Freizeitregelungen zu vereinbaren. Dabei sollte geregelt werden, wie mit Grenzverletzungen umgegangen wird. Ortsjugendbeauftragte und Mitarbeiter_innen haben hier eine Vorbildfunktion. Die Leitung der Jugendgruppe mit mehreren Personen und möglichst auch unterschiedlichen Geschlechtes ist sinnvoll, damit unterschiedliche Ansprechpersonen für die Teilnehmer_innen vorhanden sind.

Klare Regeln sind getrennte Zelte, Umkleiden und Duschen. Die Privatsphäre untereinander zu achten, z.B. Anklopfen vor Betreten eines Zimmers (Zeltes). Wenn nur gemischte Unterkünfte angeboten werden können (teilweise in Berghütten), müssen immer ein Betreuer und eine Betreuerin mit übernachten. Eine getrennte Umkleide- und Duschkmöglichkeit ist sicherzustellen, z.B. durch verschieden festgelegte Dusch- und Umkleidezeiten.

Wenn sich besonders intensive Beziehungen zwischen Teilnehmer_innen und Betreuer_innen bilden, ist es wichtig, diese zu hinterfragen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um dem auf der Freizeit ein Ende zu setzen. Dazu gehören Gespräche mit den Betreuer_innen zum Thema Vorbildfunktion und Machtposition, sowie der Apell, alle Beziehungsbekundungen auf der Freizeit zu unterlassen oder die Freizeit zu verlassen.

Elternarbeit

Eltern bzw. Sorgeberechtigte der Kinder und Jugendlichen aktiv mit in die Jugendarbeit einzubeziehen hilft, die Arbeit transparent zu gestalten. Dazu gehören regelmäßige Elternabende mit Berichten über den Inhalt der Arbeit und die Regeln im Umgang miteinander. Auch können Eltern bzw. Sorgeberechtigte als zusätzliche Betreuer_innen bei Freizeiten integriert werden oder bei der Renovierung des Jugendraums unterstützen.

Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Baustein der Prävention zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in der THW-Jugend e.V. und in der Bundesanstalt THW.

Alle, die dauerhaft und/oder regelmäßig als betreuende Personen in der THW-Jugendarbeit tätig sind (z.B. auch Kraftfahrer_innen, Köch_innen, Ausbilder_innen, Beauftragte

für Öffentlichkeitsarbeit und Helfer_innenwerbung, unterstützende Helfer_innen) legen dem/der Ortsbeauftragten ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor. Grundlage hierfür bildet die entsprechend gültige Rundverfügung (003/2015).

Gemeinschaftlich durch die/den THW-Ortsbeauftragte_n und durch die/den Ortsjugendbeauftragte_n erfolgt eine Einschätzung mit Hilfe der Matrix, wer darüber hinaus noch das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss. Die/der Ortsbeauftragte stellt auf dieser Grundlage die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit einem in THW in zur Verfügung gestellten Schreiben aus. Damit keine Gebühren erhoben werden, ist ein Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen. Dieser Antrag wird mit dem Schreiben zur Aufforderung in der Regel von dem/der Ortsbeauftragte_n ausgestellt.

Der/die Helfer_in muss das erweiterte Führungszeugnis unter Vorlage von Pass oder Personalausweis und der Anforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses persönlich beim Einwohnermeldeamt seines/ihrer Erstwohnsitzes (in der Regel im Ordnungsamt im Rathaus oder Bürgeramt) beantragen.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist in der Regel im Abstand von jeweils drei Jahren entsprechend zu wiederholen. Liegt aufgrund einer regionalen Vereinbarung zwischen der THW-Orts- bzw. THW-Landesjugend und Jugendamt eine kürzere Frist zur Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor, ist diese entsprechend einzuhalten. In einem Verdachtsfall erfolgt die Vorlage natürlich früher.

Sofern regional verfügbar, kann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auch bei der Wohnsitzgemeinde oder beim Kreisjugendamt erfolgen. Nach Einsichtnahme stellen diese eine Bescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) aus. Nach Einsichtnahme ist diese Bescheinigung dann der/dem Ortsbeauftragten vorzulegen. Es gelten für die Beantragung und Wiedervorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung ebenso die genannten Fristen.

„Einschlägig“, also zu berücksichtigen, sind folgende Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- §183 Exhibitionistische Handlungen
- §183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184 c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184 d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184 e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184 f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184 g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184 i Sexuelle Belästigung
- § 201 a Abs. 3, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlungen von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232 a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsheirat
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233 a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Eine Eintragung gemäß einem dieser Paragraphen schließt eine Tätigkeit in der THW-Jugendarbeit aus.

6.3 Kommunikationskultur

Kommunikationskultur ist die Art, wie Menschen miteinander reden und umgehen. „Man kann nicht nicht kommunizieren“ hat Paul Watzlawick (Kommunikationswissenschaftler und Psychotherapeut) gesagt. Menschen kommunizieren durch ihre Körperhaltung, durch das, was sie sagen oder nicht sagen, wie sie auf Gesagtes reagieren oder es ignorieren. Die Mimik und Gestik ist genauso Teil der Kommunikation, wie Pausen, die wir beim Sprechen einlegen oder die Betonung von Worten. Mit all dem lässt sich zum Ausdruck bringen, wie Menschen einander begegnen, wie Hierarchie und Partizipation im Umgang miteinander gelebt wird. Hier wird deutlich, welche grundsätzliche Wertschätzung und Haltung gegenüber Frauen, Andersdenkenden oder Kindern und Themen wie Diversity oder Rechsextremismus vorhanden ist oder auch nicht.

Die Art der Kommunikation untereinander und mit den Junghelfer_innen macht Kinder und Jugendliche stark oder schwächt sie. Eine Atmosphäre, in der das Reden über Gefühle Platz hat, wertschätzend miteinander und übereinander geredet wird und Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst genommen werden, stärkt sie, so dass sie sich früher melden, wenn sie übergriffig behandelt werden. Die Persönlichkeit und das Selbstbewusstsein stärken, damit sie „Nein“ sagen können, geschieht dort, wo ein respektvoller Umgang miteinander gelebt wird. Bei Konflikten ist es wichtig, miteinander zu reden und nicht übereinander; gemeinsam nach Kompromissen suchen und die Junghelfer_innen dabei beteiligen, ist eine partizipative Grundhaltung.

Dazu gehört:

- Die Jugendgruppe wird nicht von oben herab „regiert“.
- Kinder und Jugendliche lieber einmal zu viel als zu wenig loben.
- Wertschätzung und Anerkennung sind wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung.
- Kritik konstruktiv und offen ansprechen.
- Verbindlich, zuverlässig und vorbereitet bei den Gruppenstunden sein.
- Eine Atmosphäre des Vertrauens schaffen.
- „Kinderschutz und Präventionsmöglichkeiten“ aktiv in den Jugenddiensten thematisieren. Hierzu gibt es eine Reihe von sehr guten Gruppenübungen zu Themen wie Wahrnehmung des Körpers, Gefühle, Nähe und Distanz, aber auch direkt zum Thema sexualisierte Gewalt (siehe weiter unten). Die Jugendlichen lernen, Übergriffe zu erkennen und sich zu wehren.
- Kooperationen schließen und die Angebote der Jugendringe (z.B. Selbstbehauptungstrainings) nutzen.
- Das gegenseitige Kennenlernen im Team vor einer gemeinsamen Aktion und damit die Möglichkeit die Stärken jedes/jeder Einzelnen für eine optimale Aufgabenverteilung zu nutzen, führt zu einem besseren Jugenddienst.
- Weder körperliche noch verbale Grenzüberschreitungen sind zu dulden und eindeutig Position gegen sexistisches, ausgrenzendes, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten zu beziehen.
- Vernetzung mit anderen Jugendgruppen, damit die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, Freundschaft mit anderen Kindern und Jugendlichen zu schließen und über den eigenen „Tellerrand“ zu blicken.
- An regionalen Maßnahmen wie Wettkämpfen, Landesjugendlagern, Bezirks- oder Kreisjugendlagern sowie Regionalstellenjugendlagern teilnehmen. Die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen, an Veranstaltungen der Bundesjugend z.B. in den Bundesschulen oder bei internationalen Maßnahmen teilzunehmen.

6.4 Aufklären und Sensibilisieren

Zur Sensibilisierung in den Ortsverbänden gibt es eine Powerpointpräsentation. Diese bildet die Basis für eine bundesweit einheitliche Heranführung an das Thema Kindeswohl. Zielgruppe sind alle Angehörigen der THW-Jugend e.V. und des THW, ehren- wie hauptamtliche Führungskräfte, Interessierte und an der Jugendarbeit beteiligte Helfer_innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter_innen und Junghelfer_innen.

Diese Sensibilisierung aller in der Jugendarbeit Mitwirkenden für das Thema Kindeswohl ist wichtig, da Anzeichen und Signale besser identifiziert werden können, je mehr Augen hinschauen. Dadurch tragen alle zum Schutz und Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei.

6.5 Aus- und Fortbilden

Jugendleiter_innen und Ortsjugendbeauftragte durchlaufen im Erkennen und Umgehen mit Kindeswohlgefährdung eine Basisschulung im Lehrgang „Jugend 02 Ausbildung zum Ortsjugendbeauftragten“. In dem standardisierten Modul innerhalb des Wochenbildungsplanes werden u.a. folgende Lernziele verfolgt: Erkennen von möglichen Kindeswohlgefährdungen, der bedingte direkte Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, und das Wissen um hilfestellende Institutionen.

Um die Dringlichkeit von Hilfen beurteilen zu können, muss der/die handelnde Jugendleiter_in bzw. Ortsjugendbeauftragte die professionelle Distanz wahren und die Formen und Eskalationsstufen von Kindeswohlgefährdungen unterscheiden können. Der Lehrgang entspricht dem Standard der Jugendleiter/InCard (Juleica).

07. ICH GLAUBE, DA STIMMT WAS NICHT!

Ruhe bewahren – Prüfen – Beraten lassen – Handeln

Hier greifen abstellende Prävention und Intervention ineinander. Es ist nicht immer klar, ob es sich bei einer beobachteten oder erlebten Situation um eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Gewalthandlung handelt.

Jede Kindeswohlgefährdung ist anders und viele Erkenntnisse/Beobachtungen sind uneindeutig. Daher ist es nicht in jedem Fall sinnvoll, sich direkt an das Jugendamt zu wenden bzw. die internen Abläufe (gem. Meldekette) in Gänze auszulösen. Die oft schwierige erste Beurteilung von Beobachtungen im Zusammenhang mit Kindeswohl sollte daher zunächst durch Vertrauenspersonen erfolgen. Es wird ein Team von Vertrauenspersonen geben, welches bundesweit für THW-Angehörige über eine zentrale Rufnummer ansprechbar sein wird. Hierfür wird ein eigenes Konzept erarbeitet.

Das Angebot wird sich an Junghelfer_innen, Funktionsträger_innen wie (stv.) OJB/OB und andere involvierte Helfer_innen, die einen ersten Rat benötigen, richten. Ziel ist es, den handelnden Personen Handlungssicherheit zu geben. Einige Landesjugendleitungen haben daher seit 2016 Vertrauenspersonen installiert, welche telefonisch erreicht werden können.

Grundsätzlich gilt:

Ruhe bewahren

- durchatmen
- zuhören
- aufschreiben, was gesagt wurde
- Fragen stellen, um besser zu verstehen, was geschehen ist
- auf die eigenen Gefühle achten
- darauf achten, dass keine „Gerüchteküche“ entsteht

Prüfen

- Hinzuziehen der Vertrauensperson anbieten
- Hilfe holen, mindestens 4 Augen- und Ohren-Prinzip
- Hilfe holen spätestens nach dem Gespräch, wenn der/die Betroffene niemanden hinzuziehen will
- das Verhalten der/des Beschuldigten das Gehörte überprüfen
- die eigenen Erfahrungen in Bezug auf die beteiligten Personen reflektieren
- rechtzeitig weiter informieren - wenn möglich – eine_n Ansprechpartner_in des Vertrauens auf Ortsebene, ggf. Bezirks- oder Landesebene, ggf. die Meldekette bedienen

Beraten lassen

- Mit Hilfe der/des Betroffenen Kontakt mit einer Fachberatungsstelle suchen
- und das weitere Vorgehen mit den professionellen Fachkräften abstimmen, welche notwendigen weiteren Schritte einzuleiten sind
- in Fällen sexualisierter Gewalt gibt es das Hilfetelefon für solche Situationen mit der bundesweiten kostenfreien Rufnummer 08002255530, dort kann Beratung auch anonym erfolgen
- die Kontaktaufnahme sollte i. d. R. mit der Ortsjugendleitung/OJB abgestimmt sein
- erkennen und akzeptieren der eignen Grenzen und Möglichkeiten

Handeln

Die Handlungsschritte im Team sind nach Bedarf und Erfordernis umzusetzen:

- Gespräch, Abstimmung, Rücksprache mit der zuständigen OE im THW und gegebenenfalls mit der übergeordneten Jugendleitung
- diese informiert je nach Bedarf und Erfordernis die Landesjugendleitung und diese wiederum die Bundesjugendleitung
- die Landesjugendleitung bzw. Bundesjugendleitung stimmt sich mit dem THW-Landesverband bzw. der THW-Leitung ab
- Gespräch, Abstimmung, Rücksprache mit der/dem Ortsbeauftragten
- Elterngespräch
- Täter_ingespräch bei Täter_innen aus unseren eigenen Reihen gegebenenfalls weitere Personen hinzuziehen
- Jugendamt informieren
- Strafanzeige, wenn nötig, stellt die THW-Leitung
- mit der/dem Ortsbeauftragte_n und der/dem OB abgestimmt die Mitglieder der Ortsjugend und des Ortsverbandes informieren
- mindestens zu zweit in diese Gespräche gehen, dabei abgestimmt mit der_m Betroffenen, gut vorbereitet und klar strukturiert handeln

Für den Prozess ist wichtig, dass Vertrauenspersonen keine Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 8a SGB VIII vornehmen, sondern sie geben eine subjektive, aber fachliche Einschätzung ab. Sie beraten zum weiteren Verfahren und der Dringlichkeit, stellen Kontakte zu lokalen Stellen her und lösen ggf. auch die Meldekette aus. Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung zuständig.

Grundsätzlich gibt es aber neben dem Schutz der Opfer auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitgliedern und auch Hauptamtlichen im THW. Dazu gehört es einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies aber auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden. Im Falle eines falschen Verdachts ist die Reputation wiederherzustellen. Bei der zunächst verbandsinternen Sondierung ist daher die größtmögliche Sorgfalt und Diskretion geboten. Die Entscheidung über die jeweils zu treffende Konsequenzen fällen die jeweils zuständigen Leitungsgremien. Liegen konkrete Anhaltspunkte für strafrechliches Verhalten vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten (übernimmt die THW-Leitung).

Bei allen Schritten der Intervention ist der Schutz der jungen Menschen bestimmend für die Handlung. Je nach Schwere des Vergehens können für die Verantwortlichen in der THW-Jugend und im THW gemeinsam folgende Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen in Betracht kommen:

- Pädagogisches Gespräch
- Verhaltensgespräch
- Vereinsausschlussverfahren
- Strafanzeige

Des Weiteren kann die Bundesanstalt THW disziplinarische Maßnahmen ergreifen. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter_innen der THW-Jugend und des THW als Täter_innen können, über die hier beschriebenen Schritte hinaus, angemessene arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

In klaren Verdachtsmomenten kann immer über die 24-stündige Erreichbarkeit des Jugendamtes eine Meldung erfolgen. In vielen Städten/Kommunen stellt die 24-stündige Erreichbarkeit der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) oder die örtliche Polizeidienststelle sicher. Das kann vor Ort in der Stadt/Kommune unterschiedlich geregelt sein. Es ist gut, sich unabhängig von einem konkreten Fall schon mal zu informieren, wie es vor Ort umgesetzt wird.

Nützliche Gesprächsregeln mit einem betroffenen Kind (oder Jugendlichen):

- Dem Kind zuhören, ihm Glauben schenken und ermutigen mit dem, was man sagt.
- Die Offenheit des Gegenübers würdigen.
- Gefühle wie Ohnmacht und Resignation beachten und ansprechen.
- Grenzen respektieren.
- Die eigene Gesprächsbereitschaft zum Ausdruck bringen und die eigene Sprachlosigkeit überwinden.
- Eine klare und altersgemäße Sprache verwenden (nichts andeuten, nicht verwirren).
- Das Kind /die/den Jugendliche_n ermutigen, sich mitzuteilen, ohne es/sie/ihn zu bedrängen.
- „Als-ob-Geschichten“ oder Vergleiche verwenden („Du wirkst auf mich, als ob ...“).
- „Was-wäre-wenn-Fragen und -Antworten“ verwenden („Was würde passieren, wenn du redest?“).
- Widerstände und Schweigen akzeptieren.

Beispiel für eine Dokumentation

Eine Dokumentation kann wichtig werden, wenn mehrfach ein komisches Gefühl entsteht oder eine Vermutung sich festigt, dass etwas nicht stimmt. Es hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten.

Datum (ggf. Uhrzeit)	Situation während der Beobachtung	Beobachtung/ Wahrnehmung
1. Oktober 2019	Jugenddienst im OV	M. wirkt traurig, nimmt, entgegen sonstiger Treffen, nicht aktiv am Abend teil...
14. November 2019	Gemeinsamer Ausflug der Jugendgruppe	M. hat keine Winterjacke dabei, obwohl wir im Freien unterwegs sind. Er hat auch keine Verpflegung dabei...
30. November 2019, 18:30 bis 21:30 Uhr	Jugenddienst im OV	M. wirkt verstimmt und erzählt von einem „längerem Auslandsaufenthalt“ seines Vaters. M. berichtet...

08. PRÄVENTIONSMETHODEN

Präventionsarbeit ist nicht nur dazu da, um Jugendleiter_innen für das Thema zu sensibilisieren, sondern auch um die Kinder und Jugendlichen in ihrem Selbstwertgefühl und ihrer Selbstbestimmung zu stärken. Hierzu gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Möglichkeiten wie Selbstbehauptungskurse, Fortbildungen in der Medienerziehung, Spiele und Übungen. Im Folgenden ist eine kleine Auswahl an Methoden/Übungen zusammengestellt, die sich an Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Altersgruppen richtet.

Zusätzlich sind auf der JApp eine Vielzahl von Übungen zu finden.

Hier ein paar Hinweise im Umgang mit Spielen und Übungen:

- Es ist ratsam, die Übungen bzw. Spiele vorher selbst durchzuspielen. Nur wenn sie vertraut sind, lässt sich besser einschätzen, was auf die Kinder zukommt und es hilft, selbst vor bösen Überraschungen zu schützen.
- Wenn ein Spiel nicht zu der/dem Spieleleiter_in oder der Gruppe passt, dann lieber darauf verzichten, oder die Vorstellung in der Gruppe einer anderen Person überlassen, die sich mit dem Spiel identifizieren kann.
- Filme vorher anschauen, auch wenn sie altersentsprechend sind, um zu überprüfen, ob sie für die Gruppe geeignet sind oder ob Themen und Fragen auftauchen, die weiterführen und zu denen erst noch Informationen eingeholt werden müssen.
- Die Gruppenstunden sollten immer mindestens zu zweit, wenn möglich gemischt geschlechtlich, vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden.
- Die Ziele vorher setzen und dann die Spiele und Übungen anschauen, um zu überprüfen, ob damit die Ziele erreicht werden.
- Die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld informieren über die geplanten Inhalte des Gruppendienstes.
- Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten vorher informieren, z.B. im Rahmen der Jahresplanung und über kurzfristige Änderungen.
- Für die Veranstaltungen können auch externe Kooperationen, z.B. mit den „Familien- und Lebensberatungsstellen“, dem Deutschen Kinderschutzbund DKSB, der Polizei, anderen Jugendverbänden, den (Kreis) Medienzentren, etc. genutzt werden.
- Bei Unsicherheiten, wie sich verhalten werden soll, gibt es die Möglichkeit, sich an die Vertrauenspersonen, den/die Kinderschutzbeauftragte in der Bundesanstalt THW, die/den Referent_in für Kindeswohl in der THW-Jugend e.V., oder an die Bezirks- bzw. Landesjugend zu wenden.

Im Folgenden ist eine kleine Auswahl an Übungen bzw. Spielen als Anregung zusammengestellt. Einfach mal ausprobieren und diese Übungen und Spiele mit einer inhaltlichen Diskussion über die Selbstverpflichtung verbinden.

8.1 Das Wertvollste auf der Welt

Vermittelt zum Einstieg in das Thema das Gefühl von Wertschätzung.

Alter der Mitspieler_innen:	8-12 Jahre
Dauer der Methode:	ca. 15 Minuten
Mitspieler_innen:	bis 10
Material:	1 leere Kiste, 1 Spiegel, evtl. Kreppband oder ähnliches...
Einsatzmöglichkeiten:	Einstiegsaktivität

So funktioniert es:

Zur Vorbereitung der Methode wird der Spiegel auf dem Boden der (kleinen) Kiste befestigt. Die Teilnehmer_innen sitzen im Kreis. Der/die Spielleiter_in zeigt ihnen die Kiste und kündigt geheimnisvoll an, dass sich dort drin das „Wertvollste auf der Welt“ befindet. Die Kiste wird in den Kreis gegeben und jede_r darf sie alleine öffnen und hineinschauen. Schauen die Mitspieler_innen in die Kiste, sehen sie im Spiegel „das Wertvollste auf der Welt“: Sich selbst. So können die Teilnehmer_innen erleben, dass es um sie selbst geht. Sie stehen im Zentrum. Eventuell darüber reden, was sie vorher vermutet haben, was sich in der Kiste befindet und wie es ihnen jetzt geht. Aussagen stehen lassen und nicht kommentieren.

8.2 Stopp sagen

Körper- und Wohlfühlgrenzen sind sehr subjektiv und individuell. Eine Methode, um das Grenzen setzen, wahrnehmen, Nein sagen und Grenzverletzungen bemerken zu üben. Es stärkt Selbst- und Fremdwahrnehmung.

Alter der Mitspieler_innen:	egal
Dauer der Methode:	ca. 30 Min.
Mitspieler_innen:	mindestens 2
Material:	keins
Einsatzmöglichkeiten:	Einstiegsaktivität, Vertiefung

So funktioniert es:

Aus allen Mitspieler_innen werden zwei Reihen gebildet, die sich gegenüber stehen. Es gibt jetzt also immer zwei Mitspieler_innen, die ein Paar bilden, zunächst nach Sympathie, später auch zufällig. Die beiden Reihen stehen in einem Abstand von mindestens 3,5 Metern und schauen ihre Gegenüber an. Auf ein Signal der/des Spielleiter_in gehen die Mitspieler_innen aus einer Reihe auf ihren jeweiligen Gegenüber zu. Die Geschwindigkeit des Gehens bestimmen sie selbst. Die Person auf die zugelaufen wird, sagt „Stopp“, wenn ihre Grenze erreicht ist. Wenn alle stehen, wird gewechselt.

In weiteren Runden, kann Folgendes ausprobiert werden:

- Stoppzeichen per Hand geben
- Stoppzeichen per Augenkontakt geben
- Mitspieler_innen können mit bestimmten Gefühlsäußerungen (wild, ängstlich...) auf die Person gegenüber zugehen
- Einige Mitspieler_innen können die Übung bei anderen beobachten.

Die Methode kann anschließend in den Paaren oder im Plenum ausgewertet werden. Folgende Fragen sind hilfreich:

- Wie hast du dich/ habt ihr euch während der Übung gefühlt?
- Gab es eine Situation, die dir/euch unangenehm/angenehm war/en?
- Wie hast du gespürt, wann die Grenze für dich zum Stopp sagen war?
- Hat dein_e Partner_in den gleichen Abstand wie du gewählt?
- War es einfach/schwer, das Stoppzeichen zu erkennen?

- War der Abstand für dich okay?
- Wie hättest du deine Grenzen vor der Übung eingeschätzt?
- Hat die Übung einen Alltagsbezug? Wie werden Grenzen im Alltag wahrgenommen und mitgeteilt, in welchen Situationen?
- Hast du etwas Neues (über dich) erfahren?

8.3 Nähe-Distanz-Barometer

Das Spiel zeigt deutlich, dass es unterschiedliche Grenzen unter Mitspieler_innen gibt und dass diese auch so respektiert werden sollen. Nähe und Distanz ist eine wichtige Voraussetzung für das eigene Wohlbefinden und das Gruppenklima. Was für die einen „Spaß“ oder „gar kein Problem“ ist, kann andere verletzen oder bloßstellen.

Alter der Mitspieler_innen:	ab 16 Jahre
Dauer der Methode:	20 Min. je nach Gruppengröße
Mitspieler_innen:	egal
Material:	jeweils ein Plakat „Das ist für mich absolut okay.“ und „Hier ist meine Grenze überschritten!“
Einsatzmöglichkeiten:	Einstieg in die intensive Bearbeitung, das Gruppenklima sollte von Vertrauen geprägt sein

So funktioniert es:

Auf einer fiktiven Skala im Raum, deren eines Ende „Das ist für mich absolut okay.“ ist und das andere Ende „Hier ist meine Grenze überschritten!“, sollen sich die Jugendlichen je nach ihrem Empfinden positionieren. Die Skala entsteht durch die beiden Plakate „absolut okay“ und „Grenze überschritten“, die im Raum als die Enden der Skala ausgelegt werden. Es sollte keine direkte Mitte geben. Die Gruppenmitglieder müssen wenigstens eine Tendenz andeuten, in welche Richtung ihr Empfinden geht. Die Situationen sind unterschiedlich auslegbar. Das ist Absicht und soll die Gruppe in Diskussion bringen.

Beispielsituationen für das Nähe-Distanz-Barometer:

- Ihr habt auf dem Lager Bodypainting gemacht. Alle Bilder davon werden am Elternabend über Beamer gezeigt.
- Auf eurem Lagerplatz gibt es wahnsinnig viele Zecken. Die Leitung hat beschlossen, dass sich jeden Abend alle absuchen lassen müssen.
- Beim Überfall wirst du aus dem Schlafsack gezogen und in den Wald verschleppt.
- Am Ende des Lagers wird Liegengebliebenes hoch gehalten, damit Einzelne ihre Sachen wieder zurück kriegen. Es ist auch getragene Unterwäsche dabei.
- Deine Eltern kommen in dein Zimmer ohne anzuklopfen.
- Deine Leiterin ist wütend auf dich, packt dich am Arm und schüttelt dich.
- Ein Junge aus deiner Gruppe setzt sich bei jedem Spiel neben dich und weicht kaum noch von deiner Seite.
- Ein Junge macht mit dem Handy ein Foto von deiner Freundin, während sie sich gerade umzieht.
- Du findest in Facebook ein Foto, auf dem du total blöd aussiehst. Einer deiner Freunde hat das ohne zu fragen ins Netz gestellt.
- Du bekommst im Chat Pornobilder zugeschickt.
- Dein Kumpel begrüßt dich mit Küssen links und rechts.
- In deiner Gruppenstunde wird immer wieder über die Brust und den Po eines Mädchens gelästert.
- Bei eurem Jugendlager gibt es die Tradition, dass sich bei Verabschiedungen alle einzeln umarmen.
- Ein Freund schickt dir ein Video von einer Schlägerei aufs Handy.

Nach jedem Beispiel solltet ihr ins Gespräch kommen und zum Beispiel über folgende Fragen diskutieren:

- Weshalb sich ein_e Mitspieler_in genau hier platziert hat?
- Was können wir in solchen Situationen machen damit keine Grenzverletzung passiert?
- Wie könntet ihr euch im Moment der Grenzverletzung verhalten, um auf diese aufmerksam zu machen?

Nach der Übung rundet ein Blitzlicht mit den beiden Fragen „Wie fühle ich mich gerade?“ und „Was geht mir nach dieser Übung durch den Kopf?“ ab.

8.4 Losreißen

Nehmt mit der Übung die eigenen Stärken wahr und erlebt, wie die Anteilnahme anderer helfen kann.

Alter der Mitspieler_innen:	ab ca. 12 Jahren
Dauer der Methode:	2 bis 4 Min. je Mitspieler_in
Mitspieler_innen:	mindestens 10
Material:	Ein genügend großer Raum (oder auf einer Wiese), keine sperrigen Möbel wie Tische oder Stühle. Achtung es kann Verletzungsgefahr bestehen durch plötzliches Losreißen!
Einsatzmöglichkeiten:	Intensive Bearbeitung, Vertiefung der Thematik mit großem Aktionspotential von Vertrauen geprägt sein

So funktioniert es:

Die Teilnehmer_innen stellen sich im Kreis auf. Zwei stehen in der Mitte und halten einen dritten Teilnehmenden fest. Diese/r versucht, sich zunächst allein, dann mit Anfeuerungen durch die im Kreis stehenden Mitspieler_innen loszureißen.

Wichtig ist, dass die beiden Festhaltenden nicht zu fest und nicht zu schwach festhalten, damit die/der „sich Losreisende“ eine Chance hat, zu erleben wie sich die „Befreiung“ dann anfühlt und welche Kraft ihr/ihm die Unterstützung der umstehenden Anfeuernden gibt.

Nach zwei bis vier Minuten wird gewechselt bis alle einmal Festhaltende, Losreisende und Umstehende gewesen sind. Allerdings muss nicht jede/jeder Mitspieler_in in jede Rolle schlüpfen. Das ist eine freiwillige Entscheidung.

Nach der Übung sollten in der „Auswertung“ jeweils sowohl die/der „Losreisende“, die „Festhalter_innen“ als auch die Umstehenden mit einbezogen werden. Fragen für die Auswertung in der Gruppe können sein:

- Wie habe ich mich gefühlt als Losreißende_r?
- Wie habe ich mich gefühlt als Festhaltende_r?
- Hat mir die Anfeuerung durch die anderen geholfen?
- Was habe ich getan, um mich loszureißen bzw. um festzuhalten?
- Wie haben die Umstehenden die Situation erlebt?
- In welcher Rolle habe ich mich wohler gefühlt?
- Erinnert mich die Übung an Situationen, die ich kenne?

09. AUSBLICK

Dieser Handlungsleitfaden ist ein weiterer Baustein im Schutzkonzept der Kinder und Jugendlichen im THW. Wie in anderen Konzepten und Maßnahmen geht es darum, dass sie die Arbeit mit den Junghelfer_innen unterstützen sollen. Es ist ein lebendiges Dokument, in das die Erfahrungen in den Ortsverbänden mit eingeflossen sind und weiterhin einfließen werden und das daher immer wieder Veränderungen und Anpassungen nach sich ziehen wird.

10. KONTAKTADRESSEN UND INFORMATIONSMATERIAL

10.1 Beratungsstellen

Deutschlandweit gibt es viele unterschiedliche Einrichtungen, die beraten können. Es ist gut, sich ohne konkreten Anlass zu informieren, welche Beratungsstellen vor Ort sind und welche Angebote (Beratung im Allgemeinen und in konkreten Situationen, themenbezogene Einbindung im Jugenddienst) sie anbieten können. Dazu gehören unter anderem:

Deutscher Kinderschutzbund – die Lobby für Kinder

Der Deutsche Kinderschutzbund ist ein bundesweit vertretener Verein und Lobby für Kinder. Er setzt sich für den Kinderschutz, die Kinderrechte und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien ein. Es gibt verschiedene Beratungsstellen bundesweit. Die nächstgelegene Einrichtung sowie weitere Informationen sind im Internet unter **www.dksb.de** zu finden.

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Eine vertrauensvolle telefonische Beratung bietet das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530.

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer

Mädchen und Jungen können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden. Die Nummer gegen Kummer 116 111 berät kostenfrei und anonym von Montag bis Samstag, jeweils von 14 bis 20 Uhr. Dazu gibt es die Möglichkeit zu chatten oder eine Mail zu schreiben. Weitere Informationen unter **www.nummergegenkummer.de**

save-me-online

Über miese Anmache, Mobbing in der Schule, sexuellen Missbrauch, Cybermobbing, Zusendung von Pornos, Sexting oder andere sexuellen Übergriffe im privaten Umfeld oder im Netz informiert **www.save-me-online.de**. Hier gibt es anonyme, professionelle und kostenlose Beratung und Unterstützung.

10.2 Informationen und Materialien im Internet

(Letzter Abruf aller Internetadressen im Juli 2021)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Die Website ist zentrales Informationsportal für das Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland und gibt Einblick in die Arbeit des USBKM, dokumentiert Aktivitäten sowie Entwicklungen und bietet zahlreiche Informationen und Hilfestellungen für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und Interessierte. **www.beauftragter-missbrauch.de**, **www.kein-raum-fuer-missbrauch.de**

PräTect

Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. PräTect ist ein Projekt des Bayrischen Jugendrings und des Deutschen Bundesjugendrings mit vielen Informationen, Materialien und Methoden zum Thema Prävention.

www.praetect.de

Zartbitter e.V.

Zartbitter e.V. ist eine Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch.

www.zartbitter.de

Gewalt ist nie ok!

„Gewalt ist nie ok!“ ist ein Projekt der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG.

www.gewalt-ist-nie-ok.de

Trau dich!

Ein Portal für Kinder und Jugendliche mit Informationen rund um Kinderrechte und Gewalt.

www.trau-dich.de

Wildwasser

Wildwasser wendet sich vor allem an Mädchen und Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, aber auch an Freund_innen und Angehörige. Es gibt Infos und Kontaktadressen. www.wildwasser.de

Loveline

Umfangreiches Internetportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit Informationen zu Liebe, Partnerschaft, Sexualität und Verhütung.

www.loveline.de

N.I.N.A. – „Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

N.I.N.A. hat für Erwachsene, Lehrer_innen, Erzieher_innen, Nachbar_innen, Jugendleiter_innen, Verwandte und ihre Anliegen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen ein offenes Ohr. N.I.N.A. bieten jeder und jedem unbürokratische und kompetente Hilfe. www.nina-info.de

Spaß oder Gewalt

Die jugendgerechte interaktive Seite zum Thema sexuelle Gewalt unter Jugendlichen.

www.spass-oder-gewalt.de

Alle genannten Einrichtungen beraten vertraulich und zeigen Wege, Hilfen und weiterführende Unterstützung auf bzw. bieten sie direkt an. Ebenso stehen die Bundesjugendleitung und die Landesjugendleitungen, mit ihren Geschäftsstellen der THW-Jugend e.V. für alle Fragen zur Verfügung. Die Beauftragte Person Kindeswohl in der THW-Leitung ist unter **0228-9401700** erreichbar. Hier wird alles **streng vertraulich** behandelt, das soll an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich betont werden.

10.3 Literaturempfehlungen

Für die weitergehende Beschäftigung mit dem Thema gibt es folgende Literatur: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (Hrsg.) (2018): Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Die Arbeitshilfe. Köln: DREI-W-Verlag GmbH. 2. Auflage.

Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej): Kinder schützen. Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit, Hannover, 2012.

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten. Forschung zu Präventions- und Schutzkonzepten, Berlin, 2016.

Johanniter-Jugend: Achtung. Eine Arbeitshilfe gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband, Berlin, 2010.

Johanniter-Jugend: Achtung. Ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband, Berlin, 2009.

Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2018): Prävention sexualisierter Gewalt. Berlin: Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung. Köln: BZgA

Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2015): Sexualisierter Gewalt. Berlin: Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung. Köln: BZgA

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2018): Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. 3. Auflage. <https://www.der-paritaetische.de/publikation/kinder-jugend-und-familie/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-gefaehrdung-des-kindeswohls-innerhalb-von-institutionen/>

Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. (Hrsg.) (2017): Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. 7. Auflage. <https://www.dsj.de/kinderschutz/materialien-der-dsj-des-dosb/>

11. LITERATURVERZEICHNIS

Bange, Dirk/ Deegener, Günther: Sexueller Missbrauch an Kindern, 1996.

Bayerischer Jugendring: Praxis der Prävention sexueller Gewalt. Konzept und Beispiele für strukturelle und pädagogische Präventionsmethoden in der Jugendarbeit, München, 2013.

BJR Arbeitshilfe, „Praxis der Prävention sexueller Gewalt“, 2013.

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.: Kinder schützen. Eine Information für Gruppenleiter/innen verbandlicher Jugendgruppen, 2007.

Deutsche Sportjugend: Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Frankfurt/M, 2013.

Enders, Ursula/ Kossatz, Yücel/ Kelkel, Martin/ Eberhardt, Bernd: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, 2010.

Johanniter-Jugend: Achtung. Eine Arbeitshilfe gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband, Berlin, 2010.

Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.: „Irgendetwas stimmt da nicht...“ Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit, Kiel, 2010.

Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit, Stuttgart, 2010.

Hinweis:

An diesem Leitfaden ist über einen längeren Zeitraum von unterschiedlichen Personen gearbeitet worden, so dass nicht mehr alle Quellen nachvollziehbar sind. Sollten Inhalte zitiert sein, bitten wir um Rückmeldung, um dies entsprechend zu kennzeichnen.

